

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zur Erreichung der österreichischen und internationalen Klimaziele wird der Ersatz von fossilen Energieträgern durch Energieträger mit geringeren ökologischen Auswirkungen angestrebt. Einen wesentlichen Beitrag dazu soll der Ausbau der Elektromobilität leisten. Als Voraussetzung für die Abrechnung der mit der Ladung elektrisch betriebener Fahrzeuge verbundenen Dienstleistungen auf Basis von Messungen der elektrischen Energie sind Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte zur Messung elektrischer Energie erforderlich. Diese unterliegen im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der geltenden Fassung, der Eichpflicht.

Ladetarifgeräte sind eine Untergruppe der elektrischen Tarifgeräte und damit ist auch für sie die Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Elektrizitätszähler und elektrische Tarifgeräte, BGBl. II Nr. 62/1999, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 491/2020, anwendbar.

Gemäß § 15 Z 7 lit. b und d MEG beträgt die Nacheichfrist sowohl für elektronische Elektrizitätszähler als auch für elektrische Tarifgeräte zehn Jahre. § 18 Z 2 lit. b MEG ermöglicht die Verlängerung der Nacheichfrist von bereits eingebauten Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten um weitere fünf Jahre, wenn durch Prüfung einer Teilmenge der in einem bestimmten Jahr geeichten Messgeräte nach allgemein anerkannten statistischen Verfahren zu erwarten ist, dass die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Messgeräte für diesen Zeitraum gewährleistet ist.

Da für Ladetarifgeräte die bereits bestehenden Bestimmungen für elektrische Tarifgeräte nicht ausreichend spezifisch sind, wurde im Mai 2023 mit dem Amtsblatt für das Eichwesen, Sondernummer 2/2023, die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über Eichvorschriften für elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Eichvorschriften für Ladetarifgeräte) erlassen, die die Anforderungen an elektrische Tarifgeräte zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge festlegt. Diese Bestimmungen sind auch bei der Verlängerung der Nacheichfrist auf Basis statistischer Prüfungen vorauszusetzen. Daher sind Anpassungen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf eine völlig andere Einbausituation.

Mit der gegenständlichen Änderung werden die Rahmenbedingungen für die Verlängerung der Nacheichfrist für in Betrieb genommene Ladetarifgeräte spezifiziert und damit einheitliche und klare Vorgehensweisen festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Titel):

Die Änderung im § 1 Abs. 1 Z 13 Bundesministeriengesetz 1986 wird entsprechend berücksichtigt.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2), Z 3 und 4 (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3), Z 6 (§ 3 Abs. 1) und Z 7 (§ 4 Abs. 1 und Punkt 2.4. des Anhangs)

In § 1 Abs. 2 wird festgelegt, dass bei der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist bei Zusammenfassung mehrerer Ladetarifgeräte in einer Ladeeinrichtung, die Gesamtheit dieser Ladetarifgeräte als ein Gerät der Stichprobe zu erfassen ist. Das Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist kann unabhängig davon wie die Eichfähigkeit nachgewiesen wurde (also auch für nach § 40 Z 1 MEG ausnahmsweise zugelassene oder nach § 49 MEG anerkannte Ladetarifgeräte) beantragt werden.

Eine Ladeeinrichtung ist eine Einrichtung, die einen oder mehrere Ladepunkte zur Übertragung von elektrischer Energie bei Ladevorgängen enthält. Diese Definition umfasst alle Ladepunkte, die in einem gemeinsamen, mit der Konformitätskennzeichnung bzw. Zulassungs- und Eichzeichen gekennzeichneten, Gehäuse untergebracht sind. Die Einrichtung zur Energiemessung kann ein Elektrizitätszähler innerhalb der Ladeeinrichtung oder eine in die Ladeeinrichtung integrierte Einrichtung zur Energiemessung sein. Die Begriffsbestimmungen können den Eichvorschriften für Ladetarifgeräte entnommen werden. Für die statistische Prüfung müssen, wenn eine gemeinsame messtechnische Sicherung vorliegt, die Ladetarifgeräte einschließlich ihrer Energiemessung innerhalb einer Ladeeinrichtung zu einer Gesamtheit zusammengefasst werden.

Eine separate statistische Verlängerung der Nacheichfrist nur für das Ladetarifgerät bzw. die Ladetarifgeräte ohne die zugeordneten Einrichtungen zur Energiemessung ist nicht vorgesehen. Ein gültiges Eichsiegel auf der die Gesamtheit umfassende Ladeeinrichtung muss sicherstellen, dass alle Ladetarifgeräte einschließlich ihrer Ladepunkte dieser Ladestation gültig geeicht sind und für den rechtsgeschäftlichen

Verkehr verwendet werden können. Für Ladetarifgeräte in Ladeeinrichtungen besteht im Gegensatz zu Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten nicht in jedem Fall (abhängig von der Ladestation) die Möglichkeit, diese unabhängig voneinander zu betreiben, auszubauen und zu prüfen. Der mechanische Aufbau von Ladeeinrichtungen bedingt, dass Ladetarifgeräte und zugeordnete Elektrizitätszähler in einem gemeinsamen Gehäuse fest verbaut sind, wodurch zur Überprüfung der vollständigen Sicherung allenfalls Eichstempel verletzt werden müssten.

Die Sichtbarkeit der Plombierung des Elektrizitätszählers bzw. der Elektrizitätszähler und des zugeordneten Ladetarifgeräts abhängig von Ausführung und Bauart ist also nicht zwingend gegeben. Für die Ableseung der Jahresziffer der Eichung ist es in diesen Fällen erforderlich, das Gehäuse der Ladeeinrichtung zu öffnen und die Plombierung zu verletzen, womit eine der Voraussetzungen für die Durchführung der statistischen Prüfung nicht länger erfüllt wäre. Mit der Festlegung in § 1 Abs. 2 soll also sichergestellt werden, dass alle Ladetarifgeräte einer Gesamtheit gültig geeicht sind und für die Losbildung herangezogen werden können.

Für elektrische Tarifgeräte, die nicht in Zusammenhang mit Ladeinfrastruktur verwendet werden, ändern sich die Bestimmungen nicht, weshalb in der Verordnung zwischen elektrischen Tarifgeräten zur Messung von elektrischer Energie in Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge (Ladetarifgeräte) und anderen elektrischen Tarifgeräten unterschieden wird.

Aus der Festlegung in § 1 Abs. 2 ergeben sich die Änderungen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 3, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 sowie Punkt 2.4. des Anhangs.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 3)

Die Ergänzung ist im Hinblick auf Ladetarifgeräte erforderlich, die oftmals am Aufstellungsort zu prüfen sein werden. Die bestehenden Bestimmungen gehen von einer Prüfung der Elektrizitätszähler und elektrischen Tarifgeräte in Prüfräumen aus.

Zu Z 8 (§ 5a Abs. 2)

§ 5a Abs. 2 enthält den Notifikationshinweis.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 4)

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.

Zu Z 10 (Punkt 2.1. des Anhangs)

Dieser Punkt legt die Kriterien für die Zusammenfassung von Ladetarifgeräten einschließlich der Energiemessung zu Los fest. Es dürfen auch Ladetarifgeräte zusammengefasst werden, die sowohl Wechselstrom (AC)- und Gleichstrom (DC)-Ladepunkte umfassen, vorausgesetzt, dass diese jeweils nur einer Bauart (Zulassung, Baumusterprüfbescheinigung, etc.) entsprechen und zur gleichen Genauigkeitsklasse gehören, da von letzterer die anzuwendenden Fehlergrenzen abhängen.

Gesamtheiten mit unterschiedlicher Anzahl von AC- und DC-Ladepunkten dürfen dann zu einem Los zusammengefasst werden, wenn die Energiemessung der jeweiligen AC- oder DC-Ladepunkte bezüglich der Anforderungen in Punkt 2.1 des Anhangs ident ist. Dies bedeutet, dass die zur Energiemessung verwendeten Elektrizitätszähler bzw. die integrierte Energiemessung für die jeweiligen AC- bzw. DC-Ladepunkte innerhalb der Gesamtheit ident sein müssen. Unter identer Energiemessung ist zu verstehen, dass die messtechnischen Merkmale (Auswirkung von Einflussgrößen) und die Genauigkeitsklassen ident sind.

Ein Ladepunkt mit einer fest zugeordneten Energiemessung kann mehrere Ladeanschlüsse anbieten. Von diesen Ladeanschlüssen kann für einen Ladevorgang und die zugeordnete Energiemessung und Verrechnung jeweils genau einer aus mehreren Ladeanschlüssen ausgewählt und aktiviert werden. Dies gestattet z.B. bei DC-Ladepunkten die Auswahl zwischen verschiedenen genormten Ladeanschlüssen an einem Ladepunkt.

Andere Voraussetzungen für die Homogenität des Loses sind nicht erforderlich, so ist z.B. eine unterschiedliche Art der Kommunikation der verrechnungsrelevanten Daten zulässig.

Ladetarifgeräte mit unterschiedlichen Kommunikationstechnologien dürfen zusammengefasst werden, wenn die Art der gesicherten Datenübertragung identisch ist. Durch die gesicherte Datenübertragung ist der gewählte Übertragungsweg der Abrechnungsergebnisse nicht ausschlaggebend für die Richtigkeit der Abrechnung; diese wird durch die Schutzmechanismen der gesicherten Datenübertragung sichergestellt.

Zu Z 11 und 12 (Punkt 3.1. und Punkt 3.1.1 bis 3.1.4 des Anhangs)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine weitere Untergliederung eingeführt. Der Antrag hat jedenfalls die Angaben gemäß Punkt 3.1.1. (vormals Punkt 3.1) zu enthalten. Darüber hinausgehende Informationserfordernisse sind in den neuen Punkten angeführt.

Bei Ladetarifgeräten für DC-Energie ist vor Beginn eines Ladevorganges eine Kommunikation zwischen Ladetarifgerät und Fahrzeug erforderlich, bei der Informationen über die Ladespannung bzw. den Ladespannungsbereich und die maximal zulässige Ladeleistung bzw. den maximal zulässigen Ladestrom ausgetauscht werden müssen. Bei Ladetarifgeräten für DC-Energie müssen im Antrag daher zur Abgrenzung eines Loses zusätzliche Angaben über die Ladespannung bzw. den Ladespannungsbereich sowie den maximal möglichen Ladestrom bzw. die maximal mögliche Ladeleistung enthalten sein.

Im Antrag ist für jede im Los enthaltene Gesamtheit anzugeben, wie viele Ladepunkte pro Ladetarifgerät vorhanden sind und wie viele Ladetarifgeräte in einer Gesamtheit verfügbar sind. Weiters ist zur Klarstellung des Prüfumfanges und eindeutigen Identifikation die Zuordnung der Elektrizitätszähler bzw. der Energiemessung zum zugeordneten Ladetarifgerät sowie die Zuordnung der vorhandenen Ladeanschlüsse zum zugeordneten Ladepunkt anzugeben.

Zu Z 13 (Punkt 5.1.1. des Anhangs)

Dieser Punkt ergibt sich aus der Festlegung in § 1 Abs. 2 als Ergänzung und Klarstellung, dass die Gesamtheit der Ladetarifgeräte als ein Gerät des Loses behandelt wird, auch wenn sie unterschiedlich viele Ladetarifgeräte bzw. Ladepunkte enthält. Diese Klarstellung ist für die eindeutige Definition des Begriffes „Gerät“ in den Tabellen 1 und 2 erforderlich, um die Gleichbehandlung von Losen zu gewährleisten.

Entspricht auch nur ein Ladetarifgerät, ein Ladepunkt oder ein Ladeanschluss nicht den Annahmekriterien, so ist die Gesamtheit als fehlerhaft zu bewerten.

Zu Z 14 (Punkt 5.3. des Anhangs)

Zur Klarstellung wurde eingefügt, dass das für die Eichung vorgesehene Prüfverfahren anzuwenden ist.

Zu Z 15 (Punkt 5.3.3. des Anhangs)

Als Kriterium für ein positives Prüfergebnis eines Ladetarifgerätes einschließlich der Energiemessung oder einer Gesamtheit ist die Einhaltung der Eichfehlergrenzen nachzuweisen, um ein mit der Eichung vergleichbares Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 2 ist die Einhaltung der Eichfehlergrenzen für die Gesamtheit inklusive aller enthaltenen Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung nachzuweisen. Entspricht ein oder entsprechen mehrere der enthaltenen Ladetarifgeräte und Einrichtungen zur Energiemessung nicht den Kriterien, so gilt die Gesamtheit als fehlerhaft. Bei Elektrizitätszählern und elektrischen Tarifgeräten wurde im Jahr 1999 aufgrund von Langzeiterfahrungen mit dem zeitlichen Verhalten dieser Geräte (überwiegend elektromechanische Wechselstromzähler) der Nachweis der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen als ausreichend erachtet. Für das Verhalten von Ladetarifgeräten einschließlich der Energiemessung als Funktion der Zeit existieren noch keine belastbaren Daten und daher ist für Ladetarifgeräte einschließlich der Energiemessung der Nachweis der Einhaltung der Eichfehlergrenzen erforderlich.